

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und
Ortsdurchfahrten
in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 10.12.2014**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I, S. 1388), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 und der §§ 1 und 2 Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 11.12.2013, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach den §§ 7 und 8 der Satzung über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 11.12.2013 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, lfd. Metern, Tagen, Wochen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Ist die nach Absatz 2 zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelung bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- b) für Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis;
- c) für ohne Erlaubnis in Anspruch genommene aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren sind fällig

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für den gesamten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr. Für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Veranstaltungen innerhalb der Stadt Hameln, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden, sind von der Gebührenfestsetzung befreit. Öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Ansehen und Bekanntheitsgrad der Stadt Hameln gefördert werden.

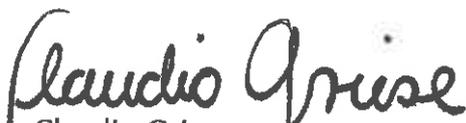
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 12.12.1985; 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 06.11.1989; 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 02.05.1990; 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 16.12.1992; 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 07.03.2001; 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 20.03.2002; 6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 10.12.2003; 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 15.12.2004, 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 21.03.2007 und 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom 24.04.2014.

Hameln, den 10.12.2014

STADT HAMELN


Claudio Griese
(Oberbürgermeister)

Anlagen 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (Stand 09.04.2014)

		Stadt Hameln innerhalb FGZ		Stadt Hameln außerhalb FGZ	
Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr	Einheit	Gebühr	
1 Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	monatlich pro m ² jährlich pro m ²	7,00€ 45 €	monatlich pro m ² jährlich pro m ²	5,-€ 29,-€	
2 Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro m ²	15,00 €	monatlich pro m ²	10,-€	
3 Stände aus besonderem Anlass z.B. Stadtfeste	täglich pro m ²	5 €	täglich pro m ²	2,10 €	
4 Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	täglich pro Person	50,-€	täglich pro Person	50,-€	
5 Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	gebührenfrei		gebührenfrei		
6 Gerüste, Baubuden, Arbeitswagen	1. Woche/2. Woche/3. Woche jede weitere Woche	10,-€ / 20,-€ / 30,-€ 40,-€	1. Woche/2. Woche/3. Woche jede weitere Woche	10,-€ / 20,-€ / 30,-€ 40,-€	
7 Container / Mulde	täglich pro m ²	10,-€	täglich pro m ²	10,-€	
8 Baustofflagerung	wöchentlich pro m ²	3,-€	wöchentlich pro m ²	3,-€	
9 Verkaufstände aller Art	---	---	täglich pro m ² Mindestgebühr	7,-€ 10,-€	
10 Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art	---	---	pauschal	50,-€	
11 Weihnachtsbaumhandel	---	---	täglich pro m ²	1,-€	
12 Fahrradständer	---	---	Mindestgebühr täglich	50,-€	
13 Informationsstände zu wirtschaftlichen Zwecken (Werbestände)	---	---	jährlich pro Stück	50,-€	
14 Werbeträger aller Art (z.B. "Reiter"), soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt wird	---	---	täglich pro m ² Mindestgebühr	10,-€ 30,-€	
15 Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen	---	---	bis zu einem Monat pro m ² jährlich pro m ²	10,-€ 50,-€	
16 Werbepanoramen an Fußgängerbrücken	---	---	monatlich pro m ²	50,-€	
17 abgestellte Fahrzeuge zu Werbezwecken	---	---	wöchentlich pro Stück täglich	50,-€ 30,-€	
18 Nicht straßenverkehrsrechtlich zugelassene -PKW -LKW -Anhänger	---	---	monatlich	50,-€ 80,-€ 40,-€	
19 Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr, Bemessung nach § 2 Abs. 4	---	50,-€ - 525,-€	---	50,-€ - 525,-€	